

# **Sportförderungsrichtlinien der Stadt Bielefeld**

## **A. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck der Richtlinien**

- a) *Der Sport ist ein fester, nicht mehr weg zu denkender Bestandteil des Lebens. Seine sozial- und gesundheitspolitische Bedeutung ist unbestritten. Das erkennt die Stadt Bielefeld mit diesen Richtlinien an. Es ist ihr Ziel, den Freizeit-, Leistungs-, Spitzen- sowie Schulsport zu beleben und zu fördern.*
- b) *Darüber hinaus ist sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, die sozial- und gesundheitspolitisch wertvolle Arbeit der Bielefelder Sportvereine, Sportfachverbände und überschulischen Talentfindungs- und -förderungsgruppen im Breitensport, Leistungssport sowie im Freizeitsport und in der aktiven Jugendarbeit durch Zuschüsse nach diesen Sportförderungsrichtlinien auch finanziell zu unterstützen.*

### **§ 2 Allgemeine Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung**

*Vereine, die mindestens seit zwei Jahren Mitglied im Stadtsportbund Bielefeld e.V. (SSB) sind, werden von der Stadt Bielefeld gefördert, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen :*

- a) *sie weisen jährlich ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides nach*
- b) *sie verfügen über mindestens 40 Mitglieder*
- c) *sie erheben in Anlehnung an die Anforderungen des Landessportbundes im Bereich Investitionskostenzuschüsse einen Mindestmitgliedsbeitrag von 5 € monatlich für Mitglieder über 18 Jahre*
- d) *sie leisten eine betreuende Jugendarbeit im Verein (wobei mindestens 10 Jugendliche betreut werden müssen)*
- e) *Sonderregelungen können für Behindertensportvereine zugelassen werden.*

### **§ 3 Verfahren**

- a) *Zuständige Fachdienststelle für die Handhabung dieser Richtlinien ist das Sportamt.*
- b) *Zuschüsse werden - soweit nachfolgend nicht anders bestimmt ist - nur auf Antrag bewilligt.*
- c) *Zuschüsse größeren finanziellen Ausmaßes nach §§ 7 und 8 dieser Richtlinien sind bis zum 01. April jeden Jahres beim Sportamt zu beantragen, damit sie in die Haushaltsplanberatungen des folgenden Jahres einbezogen werden können.*
- d) *Zuschüsse erhalten die Sportvereine, die dem Stadt-Sportbund Bielefeld e.V. und dem Landessportbund NW angeschlossen sind, die örtlichen Sportfachverbände sowie die verantwortlichen Leiter der überschulischen Talentfindungs- und -förderungsgruppen.*

- e) Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist nach Abschluss des Vorhabens auf Verlangen des Sportamtes nachzuweisen.
- f) Ein gezahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn
  - 1) der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Bielefeld geändert wird,
  - 2) die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden oder
  - 3) die Bewilligung unter falschen Voraussetzungen erfolgt ist oder die Voraussetzungen nachträglich entfallen sind.
- g) Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung von Zuschüssen durch Einsichtnahme in Kassenbücher oder sonstige Unterlagen sowie durch Ortsbesichtigung zu überprüfen.
- h) Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Bielefeld bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

## **B. Förderung der Sportvereine**

### **§ 4 Pauschalzuschüsse für jugendliche Vereinsmitglieder bis 18 Jahre**

- a) Zuschusshöhe :  
jährlich mindestens 7,50 EUR je jugendliches Vereinsmitglied (incl. des jährlich vom Sportverein an die Sporthilfe zu zahlenden Versicherungsbeitrages).
- b) Voraussetzung :  
Die Jugendlichen sind in der LSB-Bestandserhebung per 01.01. des laufenden Rechnungsjahres erfasst. Der Stadt-Sportbund Bielefeld e.V. ist gegenüber dem Sportamt meldepflichtig.

Die Zuschüsse sind zweckgebunden für die sportliche Jugendarbeit der Sportvereine.

Eines besonderen Zuschussantrages gem. § 3 Zif. b) bedarf es nicht.

### **§ 5 Zuschüsse zur Finanzierung der Tätigkeiten von Übungsleitern mit Qualifizierungsnachweis**

- a) Zuschusshöhe :  
40 % des vom LSB NW bewilligten Übungsleiterzuschusses
- b) Voraussetzung :  
*Der Verein erbringt den Nachweis, dass im Vorjahr pro 200 Mitglieder ein Vereinsmitglied an einer Qualifizierungsmaßnahme im Bereich Trainer/Übungsleiter oder Schiedsrichter/Kampfrichter teilgenommen hat. Die Nachweise sind bis zum 30.04. eines jeden Jahres beim Sportamt einzureichen.*
- c) Eine Beantragung des Zuschusses gem. § 3 Zif. b) ist nicht erforderlich.  
Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses wird durch die Vorlage der Verwendungsnachweise für den Landessportbund nachgewiesen.

### **§ 6 Zuschüsse zur Aus- und Fortbildung von Sportvereinsübungsleitern**

- a) Zuschusshöhe :  
Für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf überörtlicher Ebene :  
1) 50 % der Fahrtkosten (Deutsche Bahn, 2. Klasse)  
2) 50 % der Lehrgangskosten  
3) 50 % des Brutto-Verdienstaufalles, höchstens jedoch 130 EUR pro Lehrgang.
- b) Voraussetzungen :  
Die Lehrgangseinberufung und eine Teilnahmebestätigung des ordentlichen Fachverbandes *bzw. des Ausrichters* sind bei Antragstellung vorzulegen. Durch den Lehrgang muss eine Qualifikation zum Erwerb eines Übungsleiterausweises gegeben sein. Lehrgänge als Voraussetzung für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Übungsleiterausweises sind gleichermaßen zu bezuschussfähig.

## § 7 Zuschüsse zur Errichtung und Erweiterung vereinseigener Sportanlagen

- a) Zuschusshöhe :  
bis zu 20 % der Bau- und Einrichtungskosten sowie Renovierungs- und Modernisierungskosten *für Anlagen, die direkt der Sportausübung dienen oder direkt damit in Verbindung stehen*, - höchstens jedoch 50 % der Zuwendung aus der Sportpauschale des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Einzelfall beträgt der Höchstkostenzuschuss 77.000 EUR.
- b) Voraussetzungen :  
1) Die vereinseigene Sportanlage muss innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bielefeld liegen.  
2) Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.  
3) Eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 25 % der gesamten Bau- und Einrichtungskosten (ohne Grundstückskosten) ist zu erbringen.  
4) Alle Zuschussmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden.

## § 8 Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und -heime, soweit sie nicht gewerblich genutzt werden

| a) Zuschusshöhe :   | EUR                |
|---|--------------------|
| 1) Kampfbahn Typ C – A  | 1.457,--           |
| 2) Kampfbahn Typ D – DE   | 729,--             |
| 3) Spielfeld (Mindestgröße 60 x 100 m)  | 619,--             |
| 4) Kleinspielfeld (Mindestgröße 20 x 40 m)                                    |                    |
| Tennenplatz   | 219,--             |
| Allwetterplatz  | 109,--             |
| 5) Tennisplätze (je Spielfeld)  |                    |
| Tennenplatz   | 219,--             |
| Allwetterplatz  | 109,--             |
| 6) Reitbahnen   | 219,--             |
| 7) Schießsportanlagen   |                    |
| a) je Kleinkaliberstand   | 36,--              |
| b) je Luftgewehrstand, Pistolen- oder Skeet-Schießstand                       | 18,--              |
| 8) Gymnastik-, Turn- und Sporthallen  |                    |
| a) Gymnastikraum (Mindestgröße 9 x 12 m)                                      | 729,--             |
| b) Turnhallen (Mindestgröße 12 x 24 m)  | 1.821,--           |
| c) Sporthallen mit Zuschauertribünen (Mindestgröße 21 x 45 m)                 | 2.915,--           |
| d) Tennishalle<br>(bei mehr als 2 Spielfeldern) +                             | 1.457,--<br>364,-- |
| e) Reithallen   | 1.457,--           |
| 9) Umkleideeinheiten (Toiletten, Wasch- und Duschräume)<br>je Umkleideeinheit | 109,--             |
| 10) Schulungs-/Besprechungsraum (Mindestgröße 30 qm)                          | 109,--             |

|  |        |
|--|--------|
| 11) Sportheim (10 qm Nutzfläche = 1 Berechnungseinheit)  |        |
| a) bis 20 Einheiten, je Einheit  | 44,--  |
| b) von 21 – 50 Einheiten, je Einheit   | 33,--  |
| c) von 51 – 75 Einheiten, je Einheit   | 27,--  |
| d) mehr als 75 Einheiten, je Einheit   | 22,--  |
| 12) Schwimmbäder (Freibad)   |        |
| Schwimmerbecken (25 x 10 x 1,50 m)   | 729,-- |
| Nichtschwimmerbecken   | 364,-- |
| 13) Bootsstege und -liegeplätze, je Bootsliegeplatz  | 6,--   |
| 14) Kegel- / Bowling-Bahnen  | 195,-- |
| pro Bahn (auch für angemietete Sportkegelbahnen)   |        |
| 15) Zuschüsse für angemietete Sportanlagen (nach vorheriger<br>Anerkennung durch die Sportstättenprüfungskommission) | 25%    |

b) Voraussetzungen :

- 1) Die vereinseigene Sportanlage muss innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Bielefeld liegen.
- 2) Es wird nur die Unterhaltung von Anlagen gefördert, die direkt der Sportausübung dienen oder direkt damit in Verbindung stehen. Geschäftsstellen, Landeplätze (auch für Modellflug) werden nicht gefördert.
- 3) Die Anlage wird von einem Bielefelder Sportverein (§ 3 d) unterhalten und erhalten.
- 4) Die Anlage befindet sich in einem guten Zustand, ist ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar und entspricht den Erfordernissen der jeweiligen Sportart.
- 5) Vereine, die im überwiegend ideellen Bereich ein vereinseigenes Fitnessstudio betreiben oder eine andere vereinseigene Anlage überwiegend durch Einnahmen finanzieren, müssen durch eine entsprechende Aufstellung nachweisen, dass sie hiermit keinen Überschuss erzielen.
- 6) Schulungs- und Besprechungsräume werden nur dann gefördert, wenn sie nicht über eine gastronomische Ausstattung verfügen. In Zweifelsfällen entscheidet die Sportstättenprüfungskommission.
- 7) Sportheime werden nur dann gefördert, wenn sie ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden.

Die Feststellungen zu Ziffer 3) und 4) trifft die vom Sportausschuss benannte Sportstättenprüfungskommission (6 Sportausschussmitglieder, 1 Vertreter des Stadt-Sportbundes Bielefeld e.V., 1 Vertreter des Sportamtes) und empfiehlt dem Sportausschuss für die als förderungswürdig anerkannte Anlage die Höhe des Zuschusses.

## § 9 Zuschüsse für die Beschaffung vereinseigener Sportgeräte

a) Zuschusshöhe :

bis zu 25 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 2.100 EUR.

b) Voraussetzungen :

- 1) Alle Zuschussmöglichkeiten sollen voll ausgeschöpft werden. Entsprechende Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide sind mit dem Zuschussantrag vorzulegen.
- 2) Die Vereinseigenleistung beträgt mindestens 25 % der Gesamtkosten.

## § 10 Zuschüsse für aktive Teilnahme an Deutschen Meisterschaften und Landesmeisterschaften eines ordentlichen Sportfachverbandes

Zu § 10 hat der Sportausschuss des Rates der Stadt Bielefeld festgelegt, dass eine 50 %ige Erstattung der Fahrtkosten bei einer aktiven Teilnahme an offiziellen Deutschen Meisterschaften *in einer Nachwuchsklasse oder einer Wettkampfhauptklasse* eines ordentlichen

Spitzenfachverbandes dann erfolgt, wenn Qualifikationsleistungen für die Teilnahme erbracht worden sind. Es sollen nur die tatsächlichen Fahrtkosten gezahlt werden, wenn diese geringer sind als eine Rückfahrkarte 2. Klasse der Deutschen Bahn.

Diese Regelung gilt seit 1982/1983; sie bewirkt, dass nicht mehr wie in den Richtlinien vorgesehen bei Deutschen Meisterschaften 100 % der Fahrtkosten erstattet werden und dass Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnehmer an Landesmeisterschaften nicht mehr bewilligt werden können.

a) Zuschusshöhe :

- 1) bei Deutschen Meisterschaften  
50 %ige Erstattung der Fahrtkosten für eine Rückfahrkarte der Deutschen Bahn  
2. Klasse ab Bielefeld
- 2) bei Deutschen Meisterschaften  
Übernahme eines Pauschalzuschusses von 5 EUR pro Übernachtung für jugendliche Teilnehmer bis zum 18. Lebensjahr.
- 3) bei Landesmeisterschaften :  
50 %ige Erstattung der Fahrtkosten für eine Rückfahrkarte der Deutschen Bahn  
2. Klasse ab Bielefeld für jugendliche Teilnehmer bis zum 18. Lebensjahr.

Bei Deutschen Meisterschaften werden bei jugendlichen Meisterschaftsteilnehmern bis zum 18. Lebensjahr auch die entsprechenden Fahrtkosten für eine erwachsene Begleitperson je Gruppe erstattet.

b) Voraussetzungen :

- 1) Der Wettkämpfer wurde vom Verein ordnungsgemäß dem zuständigen ordentlichen Spitzenfachverband zum Start bei einer der angegebenen Meisterschaften gemeldet.
- 2) Der Wettkämpfer ist auch tatsächlich zum Start angetreten. Eine Ausnahme ist dann möglich, wenn der Wettkämpfer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen am Start gehindert war.
- 3) Die entstandenen Fahrtkosten werden durch Vorlage einer Rückfahrkarte der Deutschen Bahn oder durch eine Bescheinigung der Deutschen Bahn nachgewiesen.

## **§ 11 Finanzielle Unterstützung der Arbeit des Stadtsportbundes Bielefeld e.V.**

*Der Stadtsportbund Bielefeld e.V. erhält pro Jahr einen Verwaltungskostenzuschuss, den er unter anderem für die Sportabzeichenabnahme, die Sportjugend und Qualifizierungsmaßnahmen verwenden muss.*

## **§ 12 Bereitstellung der städtischen Sportanlagen**

- a) *Alle städtischen und von der Stadt Bielefeld angemieteten Sportanlagen werden für den Sport in Bielefeld zur Verfügung gestellt.*
- b) *Die finanziellen Bedingungen für die Bereitstellung der städtischen Sportanlagen richten sich nach der Entgeltordnung für die Überlassung von Sportstätten der Stadt Bielefeld in ihrer jeweils gültigen Fassung.*

## **A. Förderung der überschulischen Talentfindungs- und -förderungsgruppen**

### **§ 13 Förderung der Übungsarbeit**

Seit einigen Jahren stehen im Haushaltsplan der Stadt Bielefeld Mittel für eine Mitfinanzierung der bei der Förderung der überschulischen Talentfindungs- und -förderungsgruppen eingesetzten Kräfte zur Verfügung.

*Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage des LSB-Bewilligungsbescheides.*

## **D. Zentrale Sportförderungsmaßnahmen durch die Stadt Bielefeld**

### **§ 14 Sportliche Ferienspiele für schulpflichtige Jungen und Mädchen**

Die Stadt Bielefeld *organisiert und koordiniert* in den Schulferien alljährlich auf Sportanlagen in den Stadtbezirken sportliche Ferienspiele für schulpflichtige Jungen und Mädchen unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

### **§ 15 Förderung von Sportveranstaltungen**

#### **I. Örtliche Veranstaltungen des Leistungssports**

- a) Die Stadt Bielefeld fördert bei Bedarf die Ausrichtung und Durchführung repräsentativer überregionaler Sportveranstaltungen in Bielefeld :
  - 1) durch organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten ihrer Fachdienststelle,
  - 2) durch finanzielle Ausfallgarantien und Zuschüsse zur Abdeckung von Veranstaltungsdefiziten.
- b) Voraussetzungen :
  - 1) Es muss sich um Sportveranstaltungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene handeln.
  - 2) Der örtliche Veranstalter oder Ausrichter muss nachweislich alle Zuschussmöglichkeiten des Bundes, des Landes NW und der sportlichen Spitzenorganisationen und Fachverbände ausgeschöpft haben.
  - 3) Der Veranstalter oder Ausrichter muss nach Kräften bemüht sein, dass sich die Veranstaltung möglichst finanziell selbst trägt.
  - 4) Soweit eine städtische Ausfallgarantie notwendig ist, hat der örtliche Veranstalter oder Ausrichter diese unter Vorlage eines realistischen Finanzierungsplanes (Einnahme- / Ausgabe-Übersicht) so frühzeitig zu beantragen, dass ausreichende Haushaltsmittel über den städtischen Haushaltsplan des Veranstaltungsjahres eingeplant und bereitgestellt werden können.
  - 5) Nach der Veranstaltung ist ein etwaiges Defizit durch eine ausführliche und vollständige Einnahme- / Ausgabe-Übersicht nachzuweisen. Auf Aufforderung sind alle Kassen- und Abrechnungsunterlagen vorzulegen.

#### **II. Örtliche Veranstaltungen des Breitensports**

Breitensportveranstaltungen, die nach ihrer Zielsetzung das besondere Interesse einer breiten Öffentlichkeit verdienen und finden, können im vertretbaren Rahmen ihrer Bedeutung entsprechend bezuschusst werden. Hierzu gehören insbesondere Sportfeste für Jedermann, Stadtbezirkssportfeste und ähnliche Veranstaltungen, an denen sich Nichtvereinsmitglieder beteiligen dürfen und sollen.

## **§ 16 Förderung innovativer Projekte**

Um Bielefelder Vereine in die Lage zu versetzen, schneller und gezielt sinnvoll sportliche Strukturveränderungen zu verwirklichen, können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden Projekte, die ausgewählte Problemlagen in der Jugendpflege, der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation, des Zusammenlebens von deutschen und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, des Breitensports oder der Sportentwicklung und Bewegungsraumsituation im und mit dem Medium des Sports aufgreifen.

Über die Verteilung der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet nach Anhörung des Stadtsportbundes Bielefeld e.V. der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Bielefeld.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Sportförderungsrichtlinien treten am

*01.01.2006*

*in Kraft. Sie werden in einem zweijährigen Rhythmus in Bezug auf eine notwendige Anpassung überprüft.*

Der Rat der Stadt Bielefeld hat diese Sportförderungsrichtlinien in seiner Sitzung am *15.12.2005* beschlossen.

Der Oberbürgermeister

gez. David